Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.8.1972) Drucksache 8/312

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 312**
Landtag 22. 08. 72
8. Wahlperiode

Antrag **des Abgeordneten Kähler und Fraktion der SPD**

Gesetz über Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz über Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Stellung und Aufgaben der Weiterbildung

(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes muß integrierter Teil des Bildungssystems sein. Sie hat die Aufgabe, individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen. Die Förderung ihrer inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Entwicklung ist Pflicht von Bürgerschaft und Senat.

(2) Durch Weiterbildung soll jeder nach Abschluß der ersten Bildungsphase befähigt werden:

a) seine sozial-spezifischen Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, so daß er damit die gesellschaftliche Wirklichkeit und seine Stellung in ihr begreifen und ändern lernt;

b) seine berufliche Qualifikation in ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung zu bewerten, zu erhalten, zu steigern oder zu ändern;

c) seine Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des Grundgesetzes kritischer, wirksamer und widerstandsfähiger zu gestalten;

d) Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte gesellschaftliche Konflikte zu steuern und überwinden zu können;

e) die durch soziale Herkunft, durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch Bildungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten abzubauen.

(3) Weiterbildung steht jedem ohne Rücksicht auf Vorbildung, auf gesellschaftliche, berufliche, politische und weltanschauliche Zugehörigkeit offen.

§ 2

Stellung und Aufgaben des Gesetzes

(1) Das Land Bremen fördert die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Befugnis des Landes, eigene Einrichtungen zur Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.

(2) Die Träger anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung haben einen Anspruch auf Förderung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Dieses Gesetz soll bewirken:

a) die verstärkte politische und berufliche Bildung der Arbeitnehmer,

b) die Verstärkung der außerschulischen Jugendbildung,

c) die Kooperation der Träger und ihrer Zusammenschlüsse,

d) die Integration von beruflicher, allgemeiner und politischer Bildung,

e) die Entwicklung neuer Lehrangebote,

f) die Koordination der aufgrund anderer Gesetze bereits bestehenden Teilmaßnahmen der Weiterbildung,

g) eine den Aufgaben der Weiterbildung entsprechende Verbindung zu den öffentlichen Büchereien, Schulen und Hochschulen.

(4) Das Gesetz verpflichtet die Träger anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung zur Kooperation in bezug auf die Lehrangebote unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 2.

§ 3

Träger und Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Träger von Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die

a) als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind,

b) Bildungsveranstaltungen nach Maßgabe der in § 1 Absatz 2 genannten Ziele durchführen und

c) ihren Tätigkeitsbereich im Lande Bremen haben.

(2) Das Land Bremen garantiert im Rahmen dieses Gesetzes den Einrichtungen der Weiterbildung die Freiheit der Lehre einschließlich der Lehrplangestaltung, die selbständige Wahl der Mitarbeiter, das Recht der demokratischen Selbstverwaltung.

(3) Jeder Träger der Weiterbildung erläßt eine Satzung, in der die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden gesichert ist. Die Rechte der demokratischen Selbstverwaltung bleiben unberührt.

§ 4

Förderungsgrundsätze

(1) Die Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung erfordert die Anerkennung durch den Senat nach Anhörung des Landesbeirats.

(2) Anerkannt werden juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts,

a) die der Weiterbildung nach § 1 Absatz 2 dienen,

b) die an der Entwicklung und Durchführung eines Gesamtangebotes von Weiterbildungsmaßnahmen im Lande Bremen arbeiten,

c) die in der Regel 3 Jahre Leistungen nachgewiesen haben, die nach Inhalt und Umfang eine Förderung rechtfertigen,

d) deren Angebot öffentlich und für jedermann zugänglich ist,

e) die die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten und sichern,

f) deren Lehrer/Dozenten für den Bereich der Weiterbildung qualifiziert sind und planmäßig und auf Dauer arbeiten,

g) die zur Offenlegung ihrer Arbeitsinhalte, ihrer Arbeitsergebnisse und ihrer Finanzierung in den durch das Haushaltsrecht gesetzten Grenzen bereit sind.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz sind Einrichtungen, die

a) überwiegend Sonderinteressen dienen oder sich überwiegend Spezialgebieten widmen,

b) der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlegung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.

§ 5

Zuschußgewährung

(1) Das Land Bremen gewährt Zuschüsse zu den Personalkosten und den Bildungsmaßnahmen einer Einrichtung und besondere Zuschüsse. Für die Zuschußgewährung werden vom Senat — nach Anhörung des Landesbeirates — besondere Richtlinien auf der Grundlage von Stellenschlüsseln und Bemessungsgrundlagen erlassen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit der Einrichtungen und der Bildungsmaßnahmen berücksichtigen.

(2) Träger anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung erhalten einen Zuschuß zu den Personalkosten für die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter.

(3) Für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes (Lehrgänge, Seminare, Projekte, Arbeitsgemeinschaften usw.) werden Zuschüsse gewährt.

(4) Besondere Zuschüsse können gewährt werden für

a) finanzschwache Träger,

b) Modellvorhaben und Modelleinrichtungen,

c) besondere Schwerpunktmaßnahmen,

d) die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Bildungsstätten, Gebäuden und Arbeitsräumen,

e) die Fortbildung der Mitarbeiter,

f) Lehrmittel für längerfristige Maßnahmen.

(5) Zuschüsse werden nicht gewährt, soweit ein Anspruch auf Förderung aufgrund anderer Gesetze besteht.

(6) Alle nach diesem Gesetz gewährten Mittel sind für die Aufgaben der Weiterbildung zweckgebunden.

§ 6

Landesbeirat für Weiterbildung

(1) Zur Förderung der Weiterbildung wird ein Landesbeirat für Weiterbildung errichtet. Er besteht aus 18 ordentlichen und ebensoviel stellvertretenden Mitgliedern. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

a) 9 Vertretern von Trägern anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung,

b) 3 Vertretern der Hochschulen des Landes Bremen,

c) 3 Vertretern der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und

d) 3 Vertretern des Senats.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden auf Vorschlag der Institutionen vom Senat für die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c) wählt die Bremische Bürgerschaft (Landtag) aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d) werden vom Senat für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(3) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Landesbeirat weitere beratende Mitglieder berufen.

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Satzung, die der Bestätigung des Senats bedarf. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 12 Mitgliedern erforderlich.
Die Sitzungen des Landesbeirats sind öffentlich.

(5) Für den Landesbeirat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die entstehenden Kosten trägt das Land Bremen.

(6) Der Landesbeirat übernimmt im Interesse der Gesamtentwicklung der Weiterbildung im Lande Bremen die Aufgabe, die Ziele dieses Gesetzes zu verwirklichen und garantiert die Veröffentlichung aller Weiterbildungsvorhaben.
Er hat insbesondere die Aufgaben zur

a) Förderung der Weiterbildung durch Gutachten, Untersuchungen, Empfehlungen, Erarbeitung von Richtlinien,

b) Überprüfung der Einrichtungen bezüglich der Erfüllung des Gesetzes, insbesondere bezüglich § 1 Absatz 2,

c) Koordinierung der Träger und Vorhaben,

d) Beschlußfassung über Voraussetzungen zur Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen,

e) Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern, insbesondere mit Schulen und Hochschulen.

(7) Der Landesbeirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen in der Weiterbildung zu hören, insbesondere vor

a) der Anerkennung von Trägern und dem Widerruf von Anerkennungen,

b) der Vergabe von Mitteln und der Schaffung von Einrichtungen,

c) dem Erlaß von Verordnungen und Richtlinien.

(8) Der Landesbeirat berät den Senat oder die zuständigen Mitglieder des Senats in allen Fragen der Weiterbildung.

§ 7

Ständiger Ausschuß beim Landesbeirat

(1) Zur inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Integration der allgemeinen, beruflichen und der politischen Bildung sowie zur Sicherstellung einer verstärkten gesellschaftspolitischen Bildung der Arbeitnehmer und Koordination der durch dieses Gesetz und andere Gesetze geförderten Teilmaßnahmen wird ein ständiger Ausschuß für Integration und Koordination gebildet.

(2) Der ständige Ausschuß setzt sich aus 9 in der Weiterbildung tätigen qualifizierten Mitarbeitern zusammen. Sie werden auf Vorschlag des Landesbeirates vom Senat für die Dauer von 4 Jahren ernannt.

(3) Der Landesbeirat ist verpflichtet, über vorgelegte Empfehlungen und Vorschläge des ständigen Ausschusses zur Initiierung, Planung, Förderung und Auswertung von Vorhaben im Bereich der Weiterbildung zu beschließen.

(4) Der ständige Ausschuß gibt sich im Einvernehmen mit dem Landesbeirat eine Geschäftsordnung.

§ 8

Weiterbildung und Hochschulen

(1) Die Universität Bremen schafft entsprechend ihren Strukturmerkmalen die Voraussetzungen zur Institutionalisierung der universitären Weiterbildung.

(2) Die Hochschulen des Landes Bremen wirken bei der Entwicklung von Lernzielen und Lerninhalten der Weiterbildung mit.

(3) Die Ausbildung der Mitarbeiter der Weiterbildung und Fortbildung in Kontaktstudien geschieht in Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und anderen Trägern der Weiterbildung.

(4) Die Bedürfnisse und Interessen aus der Praxis der Weiterbildung werden in die Projektarbeit der Hochschulen übermittelt.

§ 9

Arbeitsrechtliche Regelung für Mitarbeiter der Weiterbildung

(1) Beamte und Angestellte des Landes, der Gebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können (unter Fortfall der Dienstbezüge) zum Dienst bei Einrichtungen oder Landesorganisationen der Weiterbildung als hauptberufliche Mitarbeiter beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Anwendung beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter zurückgelegten Beschäftigungszeit gleichgestellt.

(2) Werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter von Einrichtungen oder Landesorganisationen der Weiterbildung als Beamte oder Angestellte in den Dienst des Landes, der Gebietskörperschaften oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen, so wird die bei den Einrichtungen oder Landesorganisationen der Weiterbildung zurückgelegte Zeit einer im öffentlichen Dienst verbrachten Beschäftigungszeit gleichgestellt.

(3) Übernimmt ein Beamter oder Angestellter des Landes, der Gebietskörperschaften oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegen Vergütung eine Nebenbeschäftigung bei einer Einrichtung oder Landesorganisation der Weiterbildung, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert wird, so gilt die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bremische Nebentätigkeitsverordnung — BremNVO —) vom 6. April 1971 (Brem.GBl. S. 81).

§ 10

Freistellung von der Arbeit

(1) Arbeitnehmer, die an Veranstaltungen der Weiterbildung anerkannter Träger teilnehmen, haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für die hierfür notwendige Zeit. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

Der Anspruch auf Freistellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Eine Anrechnung auf den gesetzlichen, tariflichen oder arbeitsvertraglich vereinbarten Erholungsurlaub findet nicht statt.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit für Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung kann für längstens 12 Werktage im Kalenderjahr verlangt werden. Im Falle einer Teilnahme an nicht ganztägigen Veranstaltungen erfolgt eine Freistellung für die entsprechende Arbeitszeit.

§ 11

Ermächtigung der Landesregierung

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen — nach Anhörung des Landesbeirates — zu erlassen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Die bisherige Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung und der außerschulischen Jugendbildung endet mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die vom Landesbeirat erarbeiteten Richtlinien für Zuschußgewährung im Bereich der Weiterbildung in Kraft treten.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kähler und Fraktion der SPD

Carl Schünemann Bremen